

Abschnitt IV: Das Jugendstrafvollstreckungs- und -strafvollzugsrecht

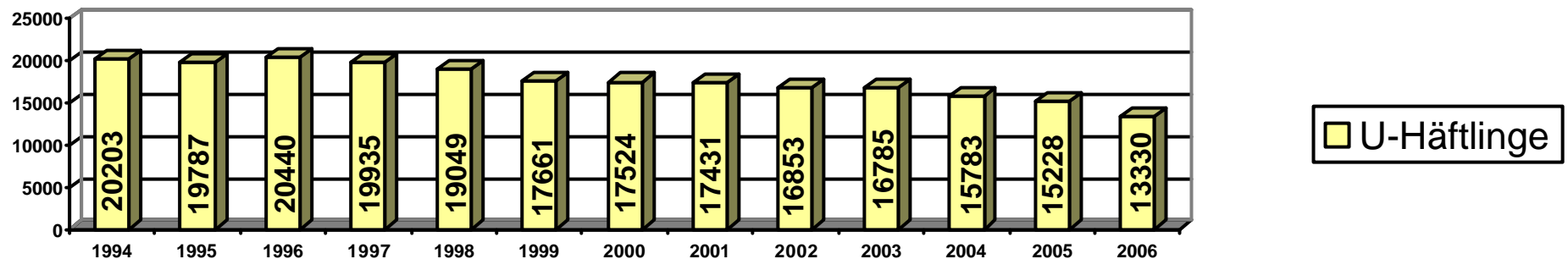
§ 17 – Untersuchungshaft

I. Allgemeines

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist nach wie vor hauptsächlich in § 119 StPO und § 177 StVollzG-Bund geregelt, die durch § 93 JGG modifiziert werden. Zudem bestehen Regelungen für junge Gefangene in den Nummern 78-84 der UVollzO. Seit der Föderalismusreform liegt die Zuständigkeit in Verfahrensfragen beim Bund. Für die Ausgestaltung des Vollzuges sind die Länder zuständig. Nur Niedersachsen hat bisher eine gesetzliche Regelung für die Untersuchungshaft geschaffen. Kurz vor dem Abschluss stehen zudem die Gesetzgebungsverfahren in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Bremen und Sachsen setzen dabei einen Musterentwurf um, auf den sich zwölf Bundesländer verständigt haben, während Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen jeweils eigene Regelungen normiert haben.

II. Daten zur Untersuchungshaft

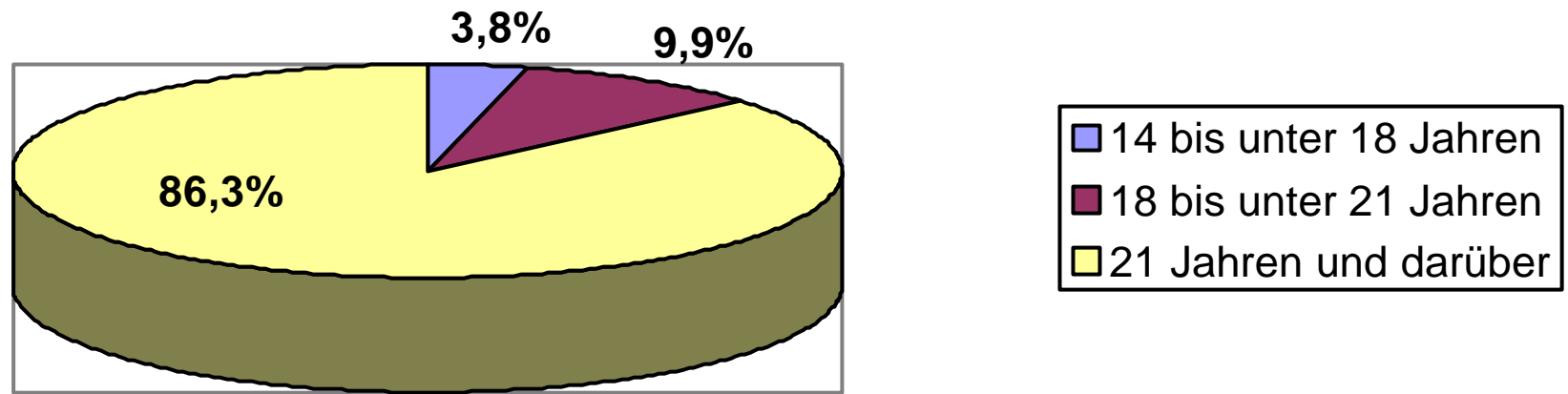
Entwicklung der Anzahl der Untersuchungshaftinsassen insgesamt



Quelle: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege 2007

Die Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen ist seit ca. 10 Jahren kontinuierlich rückläufig. Dementsprechend entwickelt sich auch die Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen, die jünger als 21 Jahre sind. Waren es zum Stichtag des 1. Januar im Jahr 2000 noch 3.028, so waren es zum Stichtag des 31. März 2009 nur noch 1.565. Der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft lag am 31.3.2009 bei 5,3% bei allen Untersuchungshäftlingen. Bei den unter 21-Jährigen lag dieser Anteil bei 4,6%.

Anzahl der U-Häftlinge zum Stichtag 31.03.2009 nach Alter (gesamt: 11.385)



Quelle: Bestand der Strafgefangenen 2009

Im Verhältnis zu dem Anteil tatverdächtiger Jugendlicher und Heranwachsender (fast $\frac{1}{4}$ aller Tatverdächtigen) ist der Anteil unter 21-Jähriger bei den in Untersuchungshaft befindlichen Personen nur ca. halb so groß. Dies liegt zum einen an der Bagatellhaftigkeit der Jugenddelinquenz. Zum anderen an den höheren Anforderungen, die an die Anordnung der Untersuchungshaft gestellt werden.

III. Jugendspezifische Vorgaben

§ 93 I JGG sieht das Prinzip der Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Untersuchungshäftlingen und von Strafgefangenen vor. Die Formulierung „nach Möglichkeit“ zeigt indes, dass der Gesetzgeber nicht von vollständiger Durchführbarkeit dieser Trennung ausgegangen ist. Dementsprechend sind in der Praxis jugendliche Untersuchungshäftlinge weitgehend in allgemeinen Untersuchungshaftanstalten untergebracht, so dass Kontakte mit „erfahrenen erwachsenen Kriminellen“ nur schwer zu vermeiden sind. Bei der Unterbringung in besonderen Abteilungen der Jugendstrafanstalten besteht wiederum Kontakt mit Strafgefangenen.

Gem. § 93 II JGG soll der Untersuchungshaftvollzug erzieherisch gestaltet werden. Dazu soll gem. Nr. 79 UVollzO die Persönlichkeit des jungen Gefangenen erforscht werden. Der Erziehungsauftrag soll weiterhin z.B. dadurch ausgestaltet werden, dass eine – wegen der Unschuldsvermutung bedenkliche – Arbeitspflicht besteht, Sportangebote gemacht und bedenkliche Außenkontakte ausgeschlossen werden sollen (Nrn. 80-84 UVollzO). Der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 II JGG) wird damit gerechtfertigt, dass die Eltern während der Zeit der Untersuchungshaft fast vollkommen von der Personensorge ausgeschlossen sind und daher eine stellvertretende Erfüllung notwendig ist. In der Praxis spielt eine erzieherische Ausgestaltung ohnehin nahezu keine Rolle.

IV. Regelungen in den Bundesländern

Die Gesetze und Gesetzentwürfe der Bundesländer sehen alle die erzieherische Gestaltung der Untersuchungshaft für junge Gefangene vor (vgl. § 158 I 1 NJVollzG, § 67 I 1 Entwurf zum SächsUhaftG). Jedoch wird bereits der Begriff der „jungen Gefangenen“ nicht einheitlich geregelt. Zumeist werden hierunter Gefangene verstanden, die jünger als 24 Jahre alt sind und zur Tatzeit unter 21 Jahre alt waren. Teilweise wird der Anwendungsbereich auch auf zur Tatzeit Jugendliche begrenzt (s. § 69 I des Gesetzesentwurf JVollzGB BaWü).

Zudem präzisieren zumeist als Soll-Vorschriften konzipierte Bestimmungen diese Vorgaben teilweise. So sieht etwa § 71 des Entwurfs zum SächsUhaftG vor, dass minderjährige Gefangene zur Teilnahme an Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet werden können. Anderen jungen Gefangenen soll eine Teilnahme an solche Veranstaltungen nach Möglichkeit angeboten werden. So liegt der Schwerpunkt der erzieherischen Ausgestaltung nicht mehr auf der Arbeitspflicht, sondern ist auf die Bildung gerichtet. § 73 normiert zudem, dass geeignete Freizeit- und Sportangebote vorzuhalten sind, wobei die Sportangebote eine sportliche Betätigung von mindestens vier Stunden wöchentlich ermöglichen sollen. Zudem sehen die Regelungen eine längere Besuchsdauer (mindestens vier Stunden monatlich) gegenüber älteren Untersuchungshäftlingen (in der Regel nur ein bis zwei Stunden im Monat) vor.

Literaturhinweise:

Streng § 7 Rn. 164-169

Brune/Müller ZRP 2009, 143-146 – zu Untersuchungshaftregelungen der Bundesländer